

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert
wird; **Stellungnahme**

Datum:	17. Jänner 2011
Zahl:	-2V-BG-6788/3-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
per e-Mail an: vi7@bmask.gv.at**

**Stubenring 1
1010 W i e n**

Zu den mit Schreiben vom 9. Dezember 2010, do. GZ BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes, der im engen Zusammenhang mit den parallel dazu vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden steht, der die korrespondierenden fremdenrechtlichen Regelungen enthält, hat einerseits die Anpassung der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit an die Arbeitsmarktöffnung für die EU – 8 Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) zum Gegenstand, die mit 30. April 2011 auslaufen und die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Regime des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen. Darüber hinaus soll das bisherige Quotensystem des Fremdenrechts durch ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem abgelöst werden und dadurch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Zulassung von hochqualifizierten Ausländern, Fachkräften in Mangelberufen, sonstigen Schlüsselkräften und Studienabsolventen herbeigeführt werden.

Im Abschnitt IIa (kriteriengeleitete Zulassung von Schlüsselkräften) erfolgt nunmehr eine Differenzierung in „Besonders qualifizierte Ausländer, Fachkräfte in Mangelberufen, Sonstige

Schlüsselkräfte und Studienabsolventen. Die bisherigen Schlüsselkräfteregelungen werden durch ein neues Zulassungsverfahren ersetzt, womit auch die bisherigen Quotenregelungen für den Zuzug aufgehoben werden.

Kernpunkt der Neuerung dürften die „Fachkräfte in Mangelberufe“ werden, für die nach § 13 des Entwurfes durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in einer sog. „Fachkräfteverordnung“ für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe festgelegt werden sollen, in denen Ausländer als Fachkräfte zugelassen werden können. Als Mangelberufe sollen dabei Berufe in Betracht kommen, für die pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt sind (Stellenandrangziffer). Auffällig dabei ist, dass für Fachkräfte in Mangelberufen nach § 12a Z 3. des Entwurfes „für die beabsichtigte Beschäftigung (nur) das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung zu gewähren ist. Es ist daher zu erwarten, dass diese „Fachkräfte in Mangelberufen“ als relativ günstige Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt zu einem „Lohndumping“ führen werden.

Die bisherige Schlüsselkräfteregelung soll also durch ein relativ kompliziertes und auch sehr aufwändiges Zulassungsverfahren ersetzt werden, wobei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein bedeutendes Mitspracherecht eingeräumt wird.

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung erschiene es eher praxisgerecht und eher den bisherigen Erfahrungen adäquat, wenn man die geltende Schlüsselkräfteregelung beibehalten würde und daneben ergänzend eine eigene Neuregelung für Fachkräfte in Mangelberufen vorsieht.

Nach § 12 des vorgelegten Entwurfes soll besonders hochqualifizierten Ausländern (gemäß § 24a FPG) ein mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche gewährt werden, wenn sie die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage A angeführten Kriterien erreichen. Nach § 12d des Entwurfes sind derartige Anträge über die Vertretungsbehörde einzubringen. Unberücksichtigt bleibt dabei die Tatsache, dass viele Bürger aus Nicht-EU-Staaten jederzeit sichtvermerksfrei einreisen können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum nicht auch eine Inlandsantragstellung möglich sein soll (§ 2 Abs. 2 NAG)? Visapflichtige Drittstaatsangehörige können damit sechs Monate hindurch auf Arbeitssuche gehen, während visafrei Einreisende lediglich zum dreimonatigen Aufenthalt berechtigt wären.

Zum Zulassungsverfahren nach § 12d ist weiters anzumerken, dass im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Beschäftigungsaufnahme die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der zuständigen NAG-Behörden zur Zustellung an den Arbeitgeber und dem Ausländer zu übermitteln hat.

Hier stellt sich die Frage, warum die NAG-Behörde quasi als Bote der regionalen Geschäftsstelle auftreten soll, und dem Antragsteller sowie dem Arbeitgeber einen Bescheid zustellen soll? Die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit einer derartigen doppelgleisigen Aufgabenwahrnehmungen muss in Frage gestellt werden.

In § 12d Abs. 2 ist das Zulassungsverfahren für Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen geregelt. Auch hier soll bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme die NAG-Behörde den negativen Bescheid der regionalen Geschäftsstelle an den Arbeitgeber und den Ausländer zustellen. Auch hier muss die Sinnhaftigkeit dieser reinen Botenfunktion in Frage gestellt werden.

Problematisch erscheint auch die Regelung des § 13 über die vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, zu erlassende sog. „Fachkräfteverordnung“. Der Bundesminister hat dabei auf Vorschlag eines vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich einzurichtenden „Ausschusses“ tätig zu werden. Nach dem vorletzten Satz dieser Bestimmung erstattet der Ausschuss seine Vorschläge „eivernehmlich“. Wird allerdings im Ausschuss kein Einvernehmen erzielt, dann sieht der letzte Satz dieser Bestimmung vor, dass die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gesonderte Vorschläge erstatten können. Offen gelassen bleibt dabei allerdings die Frage, inwieweit diese nicht einvernehmlich erstatteten Vorschläge für den Bundesminister Bindungswirkung erzeugen?

Im Hinblick auf den eingangs erwähnten Sachzusammenhang mit dem vom Bundesministerium für Inneres parallel zur Begutachtung versandten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, wird zum vorliegenden Entwurf in gleicher Weise wie zu jenem zusammenfassend mitgeteilt, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung eine ablehnende Haltung eingenommen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-19T07:54:47Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		